



Satzungsteil Plagiat

der

Technischen Universität Graz

SA 91000 PLAG 150-01

Der Senat der Technischen Universität Graz hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2021 auf Vorschlag des Rektorates den Satzungsteil Plagiat der Technischen Universität Graz in der vorliegenden Form beschlossen.

Dieser Satzungsteil tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Teile / Definitionen	3
§ 1. Wissenschaftliches Fehlverhalten, Plagiat	3
§ 2. Wissenschaftliches Fehlverhalten, Vortäuschen von Leistungen	4
II. Wissenschaftlich korrektes Arbeiten im Studium.....	5
§ 3. Pflichten der Studierenden zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis	5
III. Wissenschaftliches Fehlverhalten im Studium und damit verbundene Konsequenzen	5
§ 4. Folgen von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Seminararbeiten und Abgaben, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen.....	5
§ 5. Folgen von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten)	6
§ 6. Verfahren zur Ermittlung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens	7
§ 7. Umgang mit Vortäuschen von Leistungen bei Prüfungen (Erschleichen einer Prüfungsleistung / Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität).....	8
§ 8. Weitere Konsequenz	9
§ 9. Rechtsschutz.....	10
IV. Wissenschaftlich korrektes Vorgehen im Rahmen der „Studierendenbetreuung“	10
§ 10. Allgemeine Pflichten der Lehrenden.....	10
§ 11. Präventionsmaßnahmen	10
§ 12. Verhalten bei der Betreuung von Studierenden bei Seminararbeiten, Abgaben, Bachelorarbeiten sowie Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten)	11
V. In-Kraft-Treten	12
§ 13. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	12

Präambel

Der Satzungsteil Plagiat regelt – in Ausführung von § 19 Abs. 2a UG – nur den studienrechtlichen Aspekt, d. h. wissenschaftliches Arbeiten in Studium und Studienbetreuerbetreuung und verweist im Übrigen auf die bestehende Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TU Graz.

Für die gemeinsam eingerichteten Studien („Kooperationsstudien“) ist die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung in den Verordnungen des Rektorats gem. § 54e Abs. 3 UG geregelt.

I. Allgemeine Teile / Definitionen

In Anlehnung an die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der ÖAWI)“¹ liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann vor, wenn vorsätzlich, wissentlich oder grob fahrlässig gegen Standards der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wird.

Das wissenschaftliche Fehlverhalten umfasst insbesondere das Erfinden von Daten, die Fälschung von Daten, das Plagieren sowie das Ghostwriting. Dieses Fehlverhalten kann auch im Zusammenhang von künstlerischen Arbeiten vorliegen, allerdings nur, wenn hinreichend ausgeschlossen werden kann, dass es sich beim vorliegenden Erfinden von Daten, einer Fälschung von Daten oder einem Plagiat um eine künstlerische Intervention handelt.

§ 1. Wissenschaftliches Fehlverhalten, Plagiat

Ein Plagiat liegt gem. § 51 Abs. 2 Z 31 UG jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheber*innen. Dazu können je nach Fachdisziplin auch die nicht kenntlich gemachte Übernahme von z. B. Entwürfen, Konstruktionen, Schaltungen, Diagrammen, mathematischen Herleitungen und Beweisen, Modellen, Strukturen, Herstellungs- und Analyseverfahren, Algorithmen, Architekturen, Quellcodes und anderen Ansätzen zählen, die gegebenenfalls auch durch „reverse engineering“ oder „Portierung“ von verfügbaren technischen Lösungen abgeleitet wurden. Zur Unterscheidung im Einzelfall, ob ein schwerwiegendes oder leichtes Plagiat vorliegt, sind insbesondere folgende Aspekte heranzuziehen: Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit, Übernahme ganzer Gedankengänge oder nur einzelner Formulierungen, geplante und systematische Übernahmen (Vorsatz) oder nur Ausnützung einer

¹ <https://oeawi.at/>

Gelegenheit, „unsauberes Zitieren“, Verschleierungen/Übersetzungen, Wiederholung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei derselben Lehrveranstaltung oder Arbeit. Das Plagiat muss einen inhaltlich substanziellen Teil betreffen und/oder Auswirkungen auf die Gesamtaussage der Arbeit haben.

Darüber hinaus liegt ein Eigenplagiat vor, wenn ein eigenes, beurteiltes oder veröffentlichtes Werk ohne entsprechende Kennzeichnung (z. B. durch ein Zitat, Offenlegung der Mehrfachverwertung, Ausweisen der eigenen und Leistungen anderer²) wiederverwertet wird. Ein Übersetzungsplagiat liegt vor, wenn ein Text aus einer fremden Sprache übertragen und als eigene Leistung ausgegeben, somit ohne Quellenangabe verwendet wird.

Bei der Beurteilung, ob es sich um ein Plagiat handelt, ist bei Fällen, welche weiter in die Vergangenheit zurückreichen, die zum damaligen Zeitpunkt in der betreffenden Scientific Community gepflegte Vorgangsweise (z. B. Zitationsregeln) als Grundlage heranzuziehen.

§ 2. Wissenschaftliches Fehlverhalten, Vortäuschen von Leistungen

Gem. § 51 Abs. 2 Z 32 UG liegt ein Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden. Dies gilt auch bei Erstellung praktischer, experimenteller oder konstruktiver Arbeiten (auch Software). Unter „Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen“ wird insbesondere auch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel („Schummeln“) sowie die Prüfungsteilnahme unter falscher Identität verstanden.

Unter Abgaben fallen schriftliche, praktische, experimentelle oder konstruktive Arbeiten (auch Software), die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zur Beurteilung erbracht werden. Eine Bachelorarbeit ist gem. § 51 Abs. 2 Ziffer 7 UG eine eigenständige schriftliche oder künstlerische Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen ist.

² Um im Zusammenhang mit gemeinschaftlich vorab publizierten Werken Plagiate in Dissertationen zu vermeiden, ist durch die Dissertant*innen der eigene Beitrag an diesen Vorabpublikationen herauszustellen und von Co-Autor*innen übernommene Ergebnisse entsprechend kenntlich zu machen.

II. Wissenschaftlich korrektes Arbeiten im Studium

§ 3. Pflichten der Studierenden zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Verpflichtung zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis

Alle Studierenden sind zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Eine Grundlage dafür stellen die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der ÖAWI)“ sowie die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TU Graz dar.

(2) Sicherung und Aufbewahrung von zugrundeliegenden Daten

Alle Rohdaten, die einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Abschlussarbeit zugrunde liegen, sollen von der*dem Verfasser*in im eigenen Interesse aufbewahrt werden. Die jeweilige wissenschaftliche Einrichtung ist für die Sicherung und Aufbewahrung von für Veröffentlichungen grundlegenden Daten verantwortlich (§ 4 Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TU Graz).

(3) Erklärung über die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis

Bei jeder Abgabe bzw. Einreichung einer schriftlichen Seminararbeit, Bachelorarbeit sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten müssen die Studierenden (verpflichtend und standardisiert) schriftlich erklären, dass sie nach der guten wissenschaftlichen Praxis gearbeitet haben. Dies kann ggf. auch durch entsprechende „Checkboxes“ beim Hochladen in elektronische Einreichsysteme geschehen.

III. Wissenschaftliches Fehlverhalten im Studium und damit verbundene Konsequenzen

§ 4. Folgen von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Seminararbeiten und Abgaben, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen

Wird bei Seminararbeiten, Abgaben, Bachelorarbeiten und wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so

1. hat bei Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Abgabe der Arbeit die*der LV-Leiter*in die*den Studierende*n auf das wissenschaftliche Fehlverhalten und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Abgabe ohne Überarbeitung hinzuweisen.

2. wird bei Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Abgabe, ggf. durch Hochladen bei einer Plagiatssoftware bzw. **nach Abgabe und bei der Beurteilung** die Arbeit bzw. die Lehrveranstaltung mit „U ungültig aufgrund von Täuschung“ benotet und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet (D. h. negativer Prüfungsantritt).
3. wird bei Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach der Beurteilung die Note für nichtig erklärt und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet (D. h. negativer Prüfungsantritt).
4. wird bei Nachweis des schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums die Note für nichtig erklärt. Die Commission for Scientific Integrity and Ethics der TU Graz ist zuvor mit dem Fall zu befassen. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmäßig vom Studienrechtlichen Organ aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad vom Studienrechtlichen Organ abzuerkennen.

§ 5. Folgen von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten)

Wird im Rahmen von Abschlussarbeiten ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so

1. hat bei Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Einreichung der schriftlichen Arbeit die betreuende Person die*den Studierende*n auf das wissenschaftliche Fehlverhalten und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Abgabe ohne Überarbeitung hinzuweisen. Die betreuende Person kann in schwerwiegenden Fällen die weitere Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die*der Studierende muss ggf. ein neues Thema und eine neue betreuende Person wählen.
2. wird bei Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Einreichung, ggf. durch Hochladen bei einer Plagiatssoftware bzw. **nach Einreichung und bei der Beurteilung** die schriftliche Arbeit mit „U ungültig aufgrund von Täuschung“ benotet. Die betreuende Person kann in schwerwiegenden Fällen die weitere Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die*der Studierende muss ggf. ein neues Thema und eine neue betreuende Person wählen.
Liegt ein schwerwiegendes Plagiat vor, so kann ein Ausschluss vom Studium für die Dauer von bis zu zwei Semestern verhängt werden. Die Commission for Scientific Integrity and Ethics der TU Graz ist zuvor mit dem Fall zu befassen. Der Ausschluss beginnt in jenem Semester, das auf das Semester folgt, in dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt wird. Der Ausschluss wird bescheidmäßig vom Rektorat verhängt.

3. wird bei Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach der Beurteilung die Note der schriftlichen Arbeit für nichtig erklärt. Die betreuende Person kann in schwerwiegenden Fällen die neuerliche Betreuung des aktuellen Themas verweigern. Die*der Studierende muss ggf. ein neues Thema und eine neue betreuende Person wählen.
Liegt ein schwerwiegendes Plagiat vor, so kann ein Ausschluss vom Studium für die Dauer von bis zu zwei Semestern verhängt werden. Die Commission for Scientific Integrity and Ethics der TU Graz ist zuvor mit dem Fall zu befassen. Der Ausschluss beginnt in jenem Semester, das auf das Semester folgt, in dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt wird. Der Ausschluss wird beschneidmässig vom Rektorat verhängt.
4. wird bei Nachweis des schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums die Note für nichtig erklärt und der akademische Grad aberkannt. Die Commission for Scientific Integrity and Ethics der TU Graz ist zuvor mit dem Fall zu befassen. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad vom Studienrechtlichen Organ abzuerkennen.

§ 6. Verfahren zur Ermittlung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Verfahren bei Seminararbeiten und Abgaben, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen

Bei Seminararbeiten und Abgaben, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen, hat die*der LV-Leiter*in das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen und sich dazu eines fairen und unbeeinflussten Verfahrens zu bedienen. Dabei ist von allen ohne Schwierigkeiten offenstehenden Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhaltes Gebrauch zu machen. Stichprobenartige Überprüfungen sind zulässig, wenn sie den Studierenden vorab ankündigt wurden und die Stichprobenauswahl fair, d.h. ohne den Anschein einer Diskriminierung von Personengruppen, erfolgt. Der*dem betroffenen Studierenden ist Parteiengehör einzuräumen, indem sie*er mit dem Vorfall konfrontiert und ihr*ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird. Das Studienrechtliche Organ (Studiendekan*in) kann zur Ermittlung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beigezogen werden. Jede negative Beurteilung aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist der*dem für das Studium zuständigen Studiendekan*in sowie in Kopie der Geschäftsstelle der Commission for Scientific Integrity and Ethics der TU Graz zum Zwecke der Dokumentation zu melden.

(2) Verfahren bei Abschlussarbeiten

1. Bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen und künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen) hat die betreuende Person das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen, wenn es in der Betreuungsphase bzw. vor der Bekanntgabe der Beurteilung entdeckt wird. Dazu hat sie*er sich eines fairen und unbeeinflussten Verfahrens zu bedienen.

Das Studienrechtliche Organ (Studiendekan*in) kann zur Ermittlung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beigezogen werden.

Jede negative Beurteilung aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist der*dem für das Studium zuständigen Studiendekan*in sowie in Kopie der Geschäftsstelle der Commission for Scientific Integrity and Ethics der TU Graz zum Zwecke der Dokumentation zu melden.

Die betreuende Person hat die Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu dokumentieren und der*dem Studierenden schriftlich zu begründen.

2. Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten nach Bekanntgabe der Beurteilung oder nach Abschluss des Studiums entdeckt, so hat das Studienrechtliche Organ das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen und sich dazu eines fairen und unbeeinflussten Verfahrens zu bedienen.

Über einen Ausschluss vom Studium für die Dauer von bis zu zwei Semestern entscheidet das Rektorat mit Bescheid. Die Commission for Scientific Integrity and Ethics der TU Graz ist zuvor mit dem Fall zu befassen.

(3) Faires und unbeeinflusstes Verfahren

Ein faires und unbeeinflusstes Verfahren bedeutet, dass keine Interessenskonflikte bestehen, keine Einflussnahme durch Dritte vorliegt, der*dem betroffenen Studierenden Gelegenheit zur Äußerung geben wird, transparent und aufrichtig kommuniziert wird, eine Vertrauensperson hinzugezogen werden kann, relevante Vorgänge dokumentiert und Entscheidungen unparteilich getroffen sowie begründet werden.

§ 7. Umgang mit Vortäuschen von Leistungen bei Prüfungen (Erschleichen einer Prüfungsleistung / Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität)

Vortäuschen einer Leistung bei Prüfungen (Vorlesungsprüfungen bzw. Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wie Klausuren/Tests/mündliche Prüfung)

(1) Wird während einer Prüfung die Erbringung einer Leistung vorgetäuscht (insbesondere durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. Prüfungsteilnahme unter fremder Identität) oder der Versuch einer solchen Handlung bemerkt, so ist dies mit dem Abbruch einer begonnenen Prüfung im Sinne des § 26 (7) Satzungsteil Studienrecht gleichzuhalten und es erfolgt die Benotung mit „U ungültig aufgrund von Täuschung“. Diese Beurteilung wird auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die unerlaubten Hilfsmittel sind – wenn möglich – während der Prüfung als Beweismittel sicherzustellen.³ Es ist von der*dem LV-Leiter*in bzw. dem Aufsichtspersonal ein Vermerk auf dem Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll über die Art und Ver-

³Technische Geräte wie Taschenrechner, Mobiltelefone, Smartwatches etc. werden bei wider-rechtlicher Nutzung jedenfalls nicht sichergestellt; es erfolgt ein Aktenvermerk der Prüfungsaufsicht über das verwendete Gerät und den Vorfall.

wendung der unerlaubten Hilfsmittel anzubringen. Die*der Studierende ist über die studienrechtlichen Folgen aufzuklären. Die*der für das Studium zuständige Studiendekan*in als Studienrechtliches Organ ist über die negative Beurteilung zu informieren.

(2) Erfolgt die Teilnahme an der Prüfung unter fremder Identität (insbesondere mit gefälschtem Studierendenausweis), so ist der Ausweis sicherzustellen und die Identität der tatsächlich anwesenden Person nach Möglichkeit zu klären. Es ist von der*dem LV-Leiter*in bzw. dem Aufsichtspersonal ein Vermerk auf dem Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll über den Antritt unter falscher Identität anzubringen. Die anwesende Person ist darüber zu informieren, dass weitere Maßnahmen folgen werden (studienrechtliche Folgen sowie mögliche strafrechtliche Sanktionen). Die*der für das Studium zuständige Studiendekan*in als Studienrechtliches Organ ist zu informieren. Sie*er hat die beteiligten Studierenden zu einem Gespräch vorzuladen. Es wird ein Aktenvermerk über den Sachverhalt im Studierendenausschuss der beteiligten Studierenden vorgenommen. Die*der Studiendekan*in hat jene*n Studierende*n, die*der zur Prüfung angemeldet war, zu informieren, dass weitere Maßnahmen folgen werden (studienrechtliche Folgen sowie mögliche strafrechtliche Sanktionen). Die Beurteilung mit „U ungültig aufgrund von Täuschung“ erfolgt bei jener*jenem Studierenden, die*der ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet war. Sollte der Vorladung des Studienrechtlichen Organs zum Gespräch nicht nachgekommen werden, erfolgt die Aufklärung über die Folgen auf schriftlichem Weg. Das Studienrechtliche Organ leitet der für die Administration der Studienangelegenheiten an der TU Graz zuständigen Organisationseinheit⁴ den strafrechtlich relevanten Sachverhalt zur Überprüfung und allfälligen Einbringung einer Strafanzeige weiter (ggf. Urkundenfälschung⁵, Fälschung besonders geschützter Urkunden⁶, Gebrauch fremder Ausweise, Betrug sowie Bestimmungs- und Beitrags-täter*innenschaft⁷ oder der Versuch einer strafbaren Handlung⁸).

(3) Erfolgt bei einer Prüfung, die in Form eines Prüfungsvorganges durchgeführt wird (insb. Vorlesungsprüfung), ein Fehlverhalten zum wiederholten Mal, kann die*der LV-Leiter*in eine Prüfungssperre verhängen und die*den Studierende*n erst nach Ablauf von vier Monaten neuerlich zur Prüfung zulassen. Abs. 3 gilt nicht für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

§ 8. Weitere Konsequenz

Wird bei einer schriftlichen Prüfung oder Abgabe ein Fehlverhalten im Sinne des § 4 oder § 7 festgestellt, kann die*der LV-Leiter*in für die*den betroffene*n Studierende*n beim nächsten Antritt eine mündliche Prüfung vorsehen.

⁴ Derzeit OE *Studienservice*.

⁵ Der Prüfungsbogen ist als Urkunde zu qualifizieren; die Abfassung einer Prüfung für eine andere Person fällt unter den Tatbestand der Urkundenfälschung.

⁶ Ein Studierendenausweis oder amtlicher Lichtbildausweis ist als öffentliche Urkunde zu qualifizieren.

⁷ § 12 StGB: „Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.“

⁸ § 15 Abs. 1 StGB: „Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.“

§ 9. Rechtsschutz

Studierende haben beim Verdacht auf unberechtigte Sanktionierung die Möglichkeit, binnen der Frist gem. § 79 Abs. 1 UG einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung und Nichtigerklärung der Beurteilung „U ungültig aufgrund von Täuschung“ in Form einer bescheidmäßigen Entscheidung durch das Studienrechtliche Organ (für das Studium zuständige Studiendekan*in) zu stellen. Das Studienrechtliche Organ hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht (§ 45 Abs. 2 AVG; Grundsatz der freien Beweiswürdigung im Verwaltungsverfahren). Wenn die für und gegen die*den Studierende*n sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung gleiches Gewicht haben, ist im Zweifel für die*den Studierende*n zu entscheiden. Gegen die bescheidmäßige Entscheidung steht das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung.

IV. Wissenschaftlich korrektes Vorgehen im Rahmen der „Studierendenbetreuung“

§ 10. Allgemeine Pflichten der Lehrenden

Alle Lehrenden sind im Rahmen ihres Unterrichts dazu verpflichtet, nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis durch ihre Studierenden zu sorgen. Eine Grundlage dafür stellen die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der ÖAWI)“ sowie die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TU Graz dar.

§ 11. Präventionsmaßnahmen

(1) Allgemeine Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Den Studierenden sind die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis im Rahmen des Studiums zu vermitteln.
2. Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind zur Kenntnis aller Studierenden und Mitarbeitenden an geeigneter Stelle (insbesondere Website der TU Graz) zu veröffentlichen; auf diese kann (in Lehrveranstaltungen, bei Merkblättern für Abschlussarbeiten etc.) verwiesen werden. Als universitätsweite Grundlage dienen die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TU Graz sowie die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der ÖAWI)“.

(2) Allgemeine Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung des Vortäuschens von Leistungen bei Prüfungen („Erschleichen von Prüfungsleistungen“)

1. Die bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel sind an geeigneter Stelle und rechtzeitig zur Prüfungsvorbereitung zu veröffentlichen. Zudem ist bei jeder Prüfung darauf hinzuweisen.
2. Zur Vermeidung von Prüfungsantritten unter falscher Identität ist bei jeder Prüfung eine (zumindest stichprobenartige) Identitätskontrolle zu Prüfungsbeginn oder während der Prüfung durchzuführen.

§ 12. Verhalten bei der Betreuung von Studierenden bei Seminararbeiten, Abgaben, Bachelorarbeiten sowie Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten)

(1) Unterweisung der Studierenden hinsichtlich wissenschaftlicher Redlichkeit

Die Studierenden sind je nach Verankerung im Curriculum in den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu unterweisen. Das Ausmaß der Unterweisung ist abhängig von der Verankerung von Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten im Curriculum.

Im Rahmen der Abfassung von schriftlichen Seminararbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten hat die betreuende Person die Studierenden auf die gute wissenschaftliche Praxis explizit hinzuweisen.

(2) Korrekte Anleitung der Studierenden

Die Studierenden sind durch die LV-Leiter*innen zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis hinzuführen und anzuhalten (siehe GWP-Richtlinien der ÖAWI sowie die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TU Graz).

(3) Umgang mit Daten und Ergebnissen, die im Rahmen von schriftlichen Seminararbeiten, Bachelorarbeiten sowie Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten) erhoben bzw. erarbeitet werden

Beim Umgang mit Daten und Ergebnissen sind die urheberrechtlichen und patentrechtlichen Bestimmungen zu beachten und ggf. Nutzungsrechte zu klären (siehe Richtlinie für die wirtschaftliche Verwertung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung der TU Graz).

(4) Wahrung der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

Ansuchen um Bewertung der ethischen Vertretbarkeit eines Forschungsvorhabens können an das für die ethische Beurteilung zuständige Gremium der TU Graz gerichtet werden (siehe Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TU Graz).

V. In-Kraft-Treten

§ 13. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieser Satzungsteil tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten § 27 (Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen) Satzungsteil Studienrecht idF Mitteilungsblatt vom 4. Juli 2018, 19. Stück, 326., und die studienrechtlichen Regelungen in § 9 der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der TU Graz idF Mitteilungsblatt vom 16. August 2017, 22. Stück, 394., außer Kraft.